

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

---

### Änderungen im diplomatischen Korps vom 5. bis 10. März 1951

- Iran.** Herr Anouchiravan Kazemi, Dritter Sekretär, der auf einen andern Posten berufen wurde, gehört der Gesandtschaft nicht mehr an.
- Jugoslawien.** Herr Radovan Urosev, Gesandtschaftssekretär, der auf einen andern Posten berufen wurde, gehört dieser Mission nicht mehr an.
- Polen.** Herr Andrzej Minkowski, Zweiter Sekretär, gehört der Gesandtschaft nicht mehr an.

110

### Vorladung

Es wird als Beschuldigter in kriegswirtschaftlichem Strafverfahren vorgeladen:

**Kremer Zoltan**, geb. 29. Januar 1908, ungarischer Staatsangehöriger, Religionslehrer, unbekanntes Aufenthaltes, wegen Umwandlung einer nicht bezahlten kriegswirtschaftlichen Busse in Haft. Die Verhandlung vor dem Einzelrichter des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes findet am 2. April 1951, vormittags 9 Uhr, im Bezirksgericht in Horgen statt. Akteneinsicht Gerichtskanzlei, St. Peterstrasse 10, Zürich 1, Tel. 051 23 87 68.

Zürich, den 9. März 1951.

110

*9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Wettach**

---

### Urteil

Das 5. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 21. August 1950 in Zürich in der Strafsache gegen **Müller Bertha**, geb. 11. Mai 1915, Barmaid, wohnhaft gewesen in Zürich, Hottingerstrasse 28, nunmehr unbekanntes Aufenthaltes,

erkannt:

**Müller Bertha**, vorgeannt, wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen durch unerlaubten Handel mit Gold. Sie wird deswegen in Abwesenheit verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 1200;
2. zu den Kosten im Betrage von Fr. 433.70;
3. zur Erstattung eines unrechtmässig erzielten Vermögensvorteils von Fr. 2780 an die Bundeskasse, wovon für den Betrag von Fr. 1000 unter solidarischer Haftung des Mitangeschuldigten Kronauer.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist der Verurteilten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.
2. Das vorstehende Urteil erwächst in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren begründet, datiert und unterzeichnet dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Bern einzureichen.

Chur, den 9. März 1951.

*5. kriegswirtschaftliches Strafgericht:*

**Dr. P. Jörmann**

---

### Urteil

Das 5. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 21. August 1950 in Zürich in der Strafsache gegen **Meister Jürg**, geb. 18. April 1920, Kaufmann, angeblich in Nizza,

erkannt:

Meister Jürg, vorgenannt, wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen durch unerlaubten Handel mit Gold. Er wird deswegen in Abwesenheit

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 2500;
2. zu den Kosten im Betrage von Fr. 894.20;
3. zur Erstattung eines unrechtmässigen Vermögensvorteils von Fr. 9000 an die Bundeskasse;
4. die Reedereigenossenschaft Zürich, Seidengasse 16, wird für  $\frac{9}{10}$  von Busse und Kosten solidarisch haftbar erklärt.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Verurteilten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.

2. Das vorstehende Urteil erwächst in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren begründet, datiert und unterzeichnet dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Bern einzureichen.

Chur, den 8. März 1951.

*5. kriegswirtschaftliches Strafgericht:*

**Dr. P. Jörmann**

### Urteil

Das 5. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 21. August 1950 in Zürich in der Strafsache gegen **Günver Semih**, geb. 20. Januar 1917, gew. Vizekonsul der Türkei, wohnhaft gewesen in Zürich 8, Dufourstrasse 34, nunmehr unbekanntes Aufenthaltes,

erkannt:

Günver Semih, vorgenannt, wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen durch unerlaubten Handel mit Gold. Er wird deswegen in Abwesenheit

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 3000;
2. zu den Kosten im Betrage von Fr. 639.50;
3. der beschlagnahmte Betrag von Fr. 3000 wird gerichtlich eingezogen und mit der Busse verrechnet.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Verurteilten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.
2. Das vorstehende Urteil erwächst in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren begründet, datiert und unterzeichnet dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Bern einzureichen.

Chur, den 9. März 1951.

*5. kriegswirtschaftliches Strafgericht:*

**Dr. P. Jörmann**

## Urteil

Das 5. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 27. November 1950 in Zürich in der Strafsache gegen **Schwyn Adolf**, geb. 11. April 1905, Vertreter, wohnhaft gewesen in Zürich 7, Klösterli 31, nunmehr unbekanntes Aufenthaltes,

erkannt:

Schwyn Adolf, vorgenannt, wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen durch unerlaubten Handel mit Gold. Er wird deswegen in Abwesenheit

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 2500;
2. zu den Kosten im Betrage von Fr. 662.70;
3. zur Erstattung des widerrechtlichen Gewinnes von Fr. 7000 an die Bundeskasse.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Verurteilten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.
2. Das vorstehende Urteil erwächst in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren begründet, datiert und unterzeichnet dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Bern einzureichen.

Chur, den 9. März 1951.

*5. kriegswirtschaftliches Strafgericht:*

**Dr. P. Jörimann**

## Urteil

Der Einzelrichter des 5. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes hat in seiner Sitzung vom 31. Januar 1951 in Chur in der Strafsache gegen **Raiser Werner**, geb. 18. Juli 1920, stud. phil. und Kaufmann, wohnhaft gewesen in St. Gallen, zurzeit in Straftaft in Deutschland,

erkannt:

Raiser Werner, vorgenannt, wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen durch unerlaubten Handel mit Gold. Er wird deswegen in Abwesenheit

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 500;
2. zu den Kosten im Betrage von Fr. 184.25;
3. die beim Verurteilten und Gerteis beschlagnahmten 289 Goldstücke à Fr. 20 sind zu verwerten. Der Verwertungserlös ist im Sinne der Motive zu verwenden.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Verurteilten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.
2. Das vorstehende Urteil erwächst in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren begründet, datiert und unterzeichnet dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Bern einzureichen.

Chur, den 9. März 1951.

*5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. P. Jörmann**

110

## **Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen**

### **Verschollenheitsruf**

Das Bezirksgericht St. Gallen, 2. Abteilung, hat mit Beschluss vom 1. März 1951 die Einleitung des Verschollenerklärungsverfahrens angeordnet über **Johann Georg Usy**, von Götzis (Vorarlberg), geb. 22. November 1850, Ehemann der M. Sofie geb. Hagenmüller, sowie über dessen Kinder Barbara, geb. 15. April 1882, Johann, geb. 25. November 1885, Karl Vith, geb. 2. November 1889, Marie, geb. 12. August 1893, und Anna, geb. 5. März 1896, sämtliche unbekanntes Aufenthaltes. Dem erstgenannten ist aus dem Nachlass

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1951
Date	
Data	
Seite	769-773
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 384

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.